



# GESETZBLATT

61

## der Deutschen Demokratischen Republik

1977

Berlin, den 6. April 1977

Teil I Nr. 8

Tag	Inhalt	Seite
18. 2. 77	Anordnung über die Allgemeinen Bedingungen für freiwillige Personenversicherungen der Bürger .....	61
18. 2. 77	Anordnung über die Allgemeinen Bedingungen für freiwillige Sach- und Haftpflichtversicherungen der Bürger.....	67

### Anordnung über die Allgemeinen Bedingungen für freiwillige Personenversicherungen der Bürger

vom 18. Februar 1977

Im Einvernehmen mit dem Minister der Justiz wird auf der Grundlage des Zivilgesetzbuches der Deutschen Demokratischen Republik vom 19. Juni 1975 (GBl. I Nr. 27 S. 465) und der Verordnung vom 19. November 1968 über das Statut der Staatlichen Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. II Nr. 120 S. 941) folgendes angeordnet:

#### § 1.

(1) Folgende Allgemeine Versicherungsbedingungen für freiwillige Personenversicherungen der Bürger — Ausgabe 1977 — werden bestätigt:

1. Allgemeine Bedingungen für die Lebensversicherung — Anlage 1 —
2. Allgemeine Bedingungen für die Kombinierte Personenversicherung für Berufstätige — Anlage 2 —
3. Allgemeine Bedingungen für die Kombinierte Kinderversicherung — Anlage 3 —
4. Allgemeine Bedingungen für die Unfallversicherung — Anlage 4 —

(2) Folgende Allgemeine Versicherungsbedingungen — Ausgabe 1977 — werden bestätigt:

1. Allgemeine Bedingungen für die freiwillige Krankheitskostenversicherung
2. Allgemeine Bedingungen für die Unfallversicherung für Insassen von Kraftfahrzeugen.

Diese Versicherungsbedingungen können in allen Dienststellen der Staatlichen Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik (nachfolgend Staatliche Versicherung genannt) eingesehen werden und werden auf Wunsch des Bürgers auch ausgehändigt.

(3) Für freiwillige Personenversicherungen der Bürger sind die Begriffsbestimmungen gemäß Anlage 5 verbindlich, soweit in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen oder vertraglichen Vereinbarungen nichts anderes bestimmt ist.

(4) Die in den Absätzen 1 und 2 genannten Allgemeinen Versicherungsbedingungen sind auf alle bei Inkrafttreten dieser Anordnung bestehenden Versicherungsverträge anzuwenden.

#### § 2

(1) Die Allgemeinen Bedingungen für die Lebensversicherung gelten nicht für Risikolebensversicherungen.

(2) Die Allgemeinen Bedingungen für die Unfallversicherung gelten nicht für solche Unfallversicherungen, die vor 1958 nach Gefahrenklassen abgeschlossen worden sind.

(3) Für die in den Absätzen 1 und 2 genannten Versicherungen gelten die dem Vertrag zugrunde gelegten Versicherungsbedingungen weiterhin. Sind in diesen Versicherungsbedingungen Regelungen enthalten, die vom Zivilgesetzbuch der Deutschen Demokratischen Republik vom 19. Juni 1975 abweichen, sind an deren Stelle die Bestimmungen desselben anzuwenden.

#### § 3

Diese Anordnung tritt am 15. April 1977 in Kraft.

Berlin, den 18. Februar 1977

**Der Minister der Finanzen**  
I. V.: Dr. Schmieder  
Staatssekretär

**Anlage 1**  
zu vorstehender Anordnung

**Allgemeine Bedingungen  
für die Lebensversicherung**  
— Ausgabe 1977 —

#### § 1

##### Umfang des Versicherungsschutzes

(1) Die Staatliche Versicherung zahlt nach Eintritt des im Versicherungsschein für die Lebensversicherung genannten Ereignisses, spätestens bei Ablauf der vereinbarten Versicherungsdauer, die Versicherungssumme. Zu diesem Zeitpunkt werden aus Überschüssen der Lebensversicherungen Zusatzleistungen gewährt.

(2) Führt ein Unfall innerhalb eines Jahres zum Tode des Versicherten, zahlt die Staatliche Versicherung die vereinbarte Versicherungssumme in doppelter Höhe. Diese Regelung gilt nicht für beitragsfreie Versicherungen. Bei Versicherungen